

Benutzungs- und Gebührensatzung KulturRaum Bad Bertrich

Kursaal, Karlsbadsaal, Konzertsaal und Kurfürstensaal (Kurfürstliches Schloßchen)
der Ortsgemeinde Bad Bertrich

I. Benutzungssatzung

§ 1 - Allgemeines

(1) Die o.g. Einrichtungen stehen in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Bad Bertrich. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt werden, stehen Sie nach Maßgaben dieser Benutzungs- und Gebührensatzung sowie eines Nutzungsplanes allen Bürgern, Gewerbetreibenden, örtlichen Vereinen, Gruppen und Verbänden sowie sonstigen Institutionen zur Verfügung.

(2) Bei freien Kapazitäten können auch ortsfremde Gruppen und Personen die Einrichtung anmieten.

(3) Der Kurfürstensaal im Kurfürstlichen Schloßchen steht ausschließlich für Trauungen und Klassische Soiréen der GesundLand Vulkaneifel GmbH zur Verfügung.
Veranstaltungen, die mit der Einnahme von Essen verbunden sind, sind untersagt.

(4) Für die Durchführung von Polterabenden und Schul-Abschlussfeiern werden die Einrichtungen nicht vergeben.

(5) Die Überlassung der Räume steht im freien Ermessen der Ortsgemeinde Bad Bertrich.

(6) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Einrichtung besteht nicht.

(7) Rauchen und offenes Feuer sowie Wunderkerzen, Tisch- und Indoor-Feuerwerk sind im gesamten Gebäudekomplex untersagt.

(8) Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. an Wänden, Böden, Decken, Türen, Fenstern und Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet.
Bei Zuwiderhandlung werden entstandene Schäden von der Ortsgemeinde Bad Bertrich in Rechnung gestellt.

§ 2 - Anmeldung / Genehmigung

(1) Die Benutzung bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Anmeldung stellvertretend über die GesundLand Tourist Information Bad Bertrich.

(2) Bei Verstößen gegen die Benutzungssatzung behält sich die Ortsgemeinde Bad Bertrich den sofortigen Widerruf der Benutzungserlaubnis vor. Hierauf gestützte Schadensansprüche gegen die Ortsgemeinde Bad Bertrich sind ausgeschlossen.

§ 3 – Stornierung / Rücktritt

(1) Der Rücktritt muss in Schriftform erfolgen

(2) Für die Bereitstellung von Räumlichkeiten gelten folgende Um- und Abbestellungsfristen:
Abbestellung (Kalendertag) vor Veranstaltung

- bis 90.Tag vor dem Termin – kostenfrei

- ab 89. Tag vor dem Termin – 20% der Raummiete

(3) Die Ortsgemeinde Bad Bertrich kann aus wichtigen Gründen vom Vertrag zurücktreten,

wenn:

- der Nachweis erforderlicher und gesetzlich vorgeschriebener Genehmigungen nicht vorhanden sind
- die geforderte Kautions nicht hinterlegt werden kann
- die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt oder eine Schädigung des Ansehens der Ortsgemeinde Bad Bertrich zu befürchten ist
- infolge höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 4 - Umfang der Benutzung

(1) Die Einrichtungen sind mit öffentlichen Mitteln errichtet und müssen auch mit diesen unterhalten werden. Es wird erwartet, dass der Mieter sowie alle Besucher die Einrichtung pfleglich und schonend behandeln.

Insbesondere nach Veranstaltungen hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass der Mietgegenstand wieder in einwandfreiem Zustand und verschlossen verlassen wird.

(2) Der Mieter haftet für durch ihn in der Mietzeit entstandenen Schäden.

Erkennbare Beschädigungen und Verluste während der Nutzung hat der Mieter umgehend an die Ortsgemeinde Bad Bertrich zu melden.

(3) Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass insbesondere zur Nachtzeit eine Störung der umliegenden Hotels vermieden wird. Nach 22:00 Uhr sind die Fenster aufgrund der Nachtruhe geschlossen zu halten. Der Kurgarten ist nicht Gegenstand der Mietsache.

(4) Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Ortsgemeinde Bad Bertrich nicht vorgenommen werden. Dazu zählt ebenfalls das Anbringen von Dekoration und Werbeträgern. Genehmigte Änderungen gehen zu Lasten des Mieters und sind anschließend zu entfernen sowie den Originalzustand der Räumlichkeit wieder herzustellen. Das Anbringen an Wände ist grundsätzlich untersagt.

(5) Die Ortsgemeinde Bad Bertrich verlangt von dem Mieter **bei Anmeldung eine Kautions in Höhe von 500,00€**. Bei kurzfristiger Anmeldung (*kürzer als 89 Tage*) ist die Kautions sofort fällig. Bei längerfristiger Anmeldung ist die Kautions spätestens am **89. Tag vor dem gebuchten Termin zu zahlen**. Diese wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe der überlassenen Einrichtung/en zurückgewährt.

(6) Mit der Inanspruchnahme erkennt der Mieter der Einrichtung die Bedingungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

§ 5 – Haftung

(1) Die Mieter der Einrichtungen stellen die Ortsgemeinde Bad Bertrich von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, den Besuchern der Veranstaltungen und sonstiger Schäden Dritter für Schäden frei.

(2) Die Mieter verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Bad Bertrich und für den Fall einer Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Bad Bertrich und deren Bedienstete oder Beauftragte.

- (3) Vereine haben auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Bad Bertrich als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Die Mieter haften für alle Schäden, die aufgrund schuldhaften Verhaltens an der überlassenen Einrichtung, Geräten und Zugangswegen entstehen.

§ 6 – Sonstige Vereinbarungen

- (1) Der Mieter ist nicht berechtigt, seine Rechte an Dritte abzutreten, es sei denn, der/ die Ortsbürgermeister/in hat der Untervermietung zugestimmt.
- (2) Im Einzelfall können Ergänzungen vorgenommen werden.
Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Gerichtsstand ist 56812 Cochem.

II. Gebührensatzung

§ 7 -Allgemeines

Die Ortsgemeinde Bad Bertrich erhebt **BENUTZUNGSGEBÜHREN** nach den Vorgaben dieser **Gebührensatzung** für folgende zur Vermietung stehenden Räumlichkeiten:
Großer Kursaal, Konzertsaal und Karlsbadsaal.

- (1) Die Benutzungsgebühr beinhaltet die reine Raummiete inklusive der Nutzung des Mobiliars und sämtlicher Nebenkosten. In den Nebenkosten enthalten sind:
Reinigung, Hausmeisterservice, Strom, Wasser, Nutzung der Toilettenanlage und Abfallentsorgung.
- (2) Bruch und Verlust von Inventar sind vom Mieter separat zu ersetzen.
- (3) Bei Veranstaltungen ortsansässiger Vereine sind die Vereine für die Endreinigung und Entsorgung von Abfall selbst verantwortlich. Eine Überprüfung der Reinigung erfolgt bei Übergabe der Räumlichkeiten. Bei Nichterfüllung wird die Sonderreinigung gesondert in Rechnung gestellt.
- (4) Der Kurfürstensaal im Kurfürstlichen Schloßchen Bad Bertrich steht ausschließlich für die Anmietung von Trauungen zur Verfügung.
Auf Anfrage können ausschließlich ortsansässige Gewerbebetriebe den Kurfürstensaal für Sitzungen nutzen.

§ 8 – Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Mieter. Bei Vereinen haftet der Vorstand, ansonsten der Mieter.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Nutzung beginnt.

§ 9 - Wohltätigkeitsveranstaltungen

Bei Vorlage eines Nachweises für die wohltätige Verwendung des Gewinns (z.B. Abrechnung, Überweisung) kann die Reduzierung der Benutzungsgebühr nach schriftlicher Antragsstellung des Nutzers auf die Nebenkosten reduziert werden.

§ 10 – Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühren sind Nettopreise (zzgl. gesetzlicher MwSt.) und werden **pro Tag** wie folgt festgesetzt:

Art der Veranstaltung	<u>Kursaal</u> (OG) 276,20 m²	<u>Konzertsaal</u> (EG) 217,60 m²	<u>Karlsbadsaal</u> (OG) 64,96 m²	<u>Kurfürstensaal</u> (OG) 111,69 m²
Veranstaltung mit Verkauf und/ oder mit Erhebung von Eintrittsgeld (Messen, Märkte, Auktionen, Konzerte etc.)	1000,-€ zzgl. Kautions	600,-€ zzgl. Kautions	300,-€ zzgl. Kautions	steht nicht zur Verfügung
Veranstaltung ohne Verkauf und/ oder ohne Erhebung von Eintrittsgeld (Messe, Ausstellung, Präsentation, Workshop, Markt, Modenschau, Tanzkurs, Empfang, Betriebsfest, Weihnachts- und Silvesterfeiern, etc.)	700,-€ zzgl. Kautions	450,-€ zzgl. Kautions	200,-€ zzgl. Kautions	steht nicht zur Verfügung
Seminar, Konferenz, Tagung, Schulung, Vortrag	700,-€ zzgl. Kautions	450,-€ zzgl. Kautions	200,-€ zzgl. Kautions	300,-€ zzgl. Kautions <i>Ausschließlich für ortsansässige Gewerbebetriebe möglich</i> Für externe Gewerbebetriebe keine Vermietung möglich.
Private Familienfeiern (Geburtstag, Hochzeit, Beerdigung, etc.)	700,-€ zzgl. Kautions	450,-€ zzgl. Kautions	200,-€ zzgl. Kautions	steht nicht zur Verfügung
Veranstaltung von ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Kirche <i>-in der Gebühr sind keine Nebenkosten enthalten- Endreinigung und Müllentsorgung obliegen dem Mieter</i>	150,-€ zzgl. Kautions	100,-€ zzgl. Kautions	75,-€ zzgl. Kautions	steht nicht zur Verfügung
Trauungen	steht nicht zur Verfügung	steht nicht zur Verfügung	steht nicht zur Verfügung	150,-€ ohne Kautions
Wohltätige Veranstaltungen (Nebenkostenabgabe)	300,-€ zzgl. Kautions	200,-€ zzgl. Kautions	200,-€ zzgl. Kautions	steht nicht zur Verfügung

(2) Basis für die Berechnung der Benutzungsgebühr ist die Benutzungsdauer zzgl. der notwendigen Zeit für Auf- und Abbau. Der gebuchte Raum steht in der Regel zum Aufbau ab 15:00 Uhr am Vortag und zum Abbau (inkl. Aufräum- und Sonderreinigungsarbeiten) bis 12:00

Uhr am Folgetag zur Verfügung.

Für Aufbauarbeiten am Vortag vor 15:00 Uhr und für Abbauarbeiten am Folgetag nach 12:00 Uhr fallen gesonderte Gebühren in Höhe des jeweiligen Tagessatzes an.

(3) Die Schlüsselübergabe findet frühestens um 15:00 Uhr des Vortages statt.

Eine Einweisung wird durch einen Mitarbeiter der Ortsgemeinde Bad Bertrich durchgeführt.

Die Übergabe des Schlüssels sowie die Übernahme der vollen Verantwortung für das Mietobjekt ist durch Unterschrift des Mieters zu bestätigen.

(4) Die Benutzung der Toiletten und der Garderobe, sowie die Nebenkosten bestehend aus Heizung, Beleuchtung, Wasser, Strom, Abfallbeseitigung, Wartung, Reinigung und Personalkosten Hausmeister sind in der Benutzungsgebühr enthalten.

(5) Nach Beendigung der Mietzeit hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Räume, Einrichtungen und Anlagen in einem einwandfreien und ordnungsgemäßen Zustand an die Ortsgemeinde Bad Bertrich übergeben werden.

(6) Sollte Punkt 5 nicht erfüllt sein und eine Sonderreinigung wegen starker Verschmutzungen oder eine Reparatur der Mietsache und deren Interieur notwendig sein, so werden die Kosten zur Beseitigung des Mangels dem Mieter separat in Rechnung gestellt bzw. falls deckungsgleich mit der Kautions verrechnet.

(7) Die Benutzungsgebühr wird durch einen gesonderten Gebührenbescheid durch die Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen angefordert.

(8) Durch besondere, äußere Einflüsse muss damit gerechnet werden, dass die Durchführung der Veranstaltung nur unter Einhaltung besonderer behördlicher Auflagen erlaubt ist. Sollte eine Durchführung der geplanten Veranstaltung z.B. im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie durch behördliche Anordnung untersagt werden, sind beide Parteien von ihren Leistungspflichten befreit. Jede Partei trägt ihre entstandenen Kosten selbst.

(9) Für die Umbuchung einer bereits fest gebuchten Anmietung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu 50€ zzgl. gesetzlicher MwSt. fällig.

(10) Der Rechnungsbetrag ist von dem/ der Mieter/in innerhalb der von der Rechnungsstelle der Verbandsgemeinde Ulmen angesetzten Frist kostenfrei auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.

(11) Die Kautions ist 89 Tage (analog zur Kündigungsfrist) vor der Anmietung per Überweisung fällig. Details siehe §4 Punkt 5.

(12) Bei bestätigter Anmietung wird die beigelegte Benutzungs- & Gebührensatzung verbindlich.

III. Sonstige Regelungen

§ 11 – Catering

~~(1) Die Bewirtung des gesamten KulturRaumes Bad Bertrich obliegt ausschließlich der Brasserie Guth und ist mit dieser abzustimmen.~~

~~(2) Der Verzehr von selbstmitgebrachten Speisen und Getränken ist Besuchern untersagt.~~

(3) Die im Haus erworbenen Speisen und Getränke dürfen nur in den dafür vorgesehenen

Bereichen verzehrt werden. Im Kurfürstlichen Schlösschen ist der Verzehr von Speisen und Getränken verboten. Ausnahme: bei Tagungen von ortsansässigen Gewerbetreibenden.

§ 12 – Hausrecht

(1) Der Ortsgemeinde Bad Bertrich steht im gesamten Gebäudekomplex des KulturRaums Bad Bertrich sowie auf dem Außengelände im Bereich Kurgarten und Alleegarten das alleinige Hausrecht zu.

(2) Neben der Ortsgemeinde wird das Hausrecht auch von deren Dienstkräften ausgeübt.

(3) Die Ortsgemeinde Bad Bertrich und deren Dienstkräfte haben jederzeit Zutrittsrecht zu sämtlichen Flächen und Räumlichkeiten des Gebäudes und des Außengeländes.

(4) Den Anweisungen und Anordnungen der Personen, die das Hausrecht ausüben, sowie den Anordnungen des Ordnungsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten. Im Falle der Zuwiderhandlung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

(5) Der Ortsgemeinde Bad Bertrich steht es bei Störungen des Hausfriedens, insbesondere bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen oder den Gestattungsvertrag, bei offensichtlicher Intoxikation (Alkohol oder Betäubungsmittel) oder zwecks Gefahrenabwehr jederzeit zu, Personen den Zutritt zum Gebäude zu verweigern oder sie des Gebäudes zu verweisen.

(6) Wer das Gebäude und den Außenbereich trotz Aufforderung nicht verlässt, muss mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruch rechnen.

§ 13 Datenschutz

Personenbezogene Kundendaten werden von der Ortsgemeinde Bad Bertrich nur für die Durchführung der Veranstaltung verwendet und ausschließlich an die Verbandsgemeinde-Verwaltung Ulmen als Kassenstelle weitergegeben.

§14 Sonstiges

(1) Mit Ausnahme von Führ- und Diensthunden dürfen Tiere grundsätzlich nicht in das Gebäude mitgenommen werden.

(2) Das Mitbringen von Waffen, gefährlichen und sperrigen Gegenständen ist untersagt.

(3) Rettungs- und Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten. Sämtliche Ausgangstüren müssen während der Veranstaltungsdauer frei zugänglich und unverschlossen sein. Dies hat der Mieter sicherzustellen.

(4) Es gelten die genehmigten Rettungswegepläne. Die gekennzeichneten Fluchtwege sind im Gefahrenfall zu benutzen.

(5) Der Verkauf von Waren oder das Anfertigen von Film,- Fotoaufnahmen sowie Tonmitschnitte zur gewerblichen Nutzung sind nur nach vorheriger Genehmigung der Ortsgemeinde Bad Bertrich erlaubt.

(6) Ist der Garderobendienst eingerichtet, so besteht für Besucher die Verpflichtung, die vorhandene Garderobe zu benutzen (Garderobenzwang). Überbekleidung, Taschen, Schirme sowie große Gegenstände sind an der Garderobe abzugeben und dürfen nicht in die

Veranstaltungsräume oder Säle mitgenommen werden.

(7) Das Befahren des Kur- und Alleegartens ist untersagt.

Zum Be- und Entladen ist das Befahren des Kur- und Alleegartens nach Absprache möglich.

(8) Das Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern ist nur auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen erlaubt. Nicht ordnungsgemäß abgestellte Fahrzeuge in Kur- und Alleegarten können auf Kosten der Fahrzeughalter entfernt werden.

(9) Abfälle sind grundsätzlich in die vorhandenen Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt "Vulkan-Echo" der Verbandsgemeinde Ulmen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Großen Kursaal, Kurfürstensaal, Karlsbad-Saal, Konzertsaal, Wandelhalle, Alte Brunnenausgabe und Musikpavillon (Kurgarten) in der Ortsgemeinde vom 25.03.2013 außer Kraft.

56864 Bad Bertrich, 25.10.2021


Ortsbürgermeister
Christian Arnold



Dienstsiegel